

Gemäß § 43 StGB kann in bestimmten Fällen auch *über einen auf Strafen ohne Freiheitsentzug* beschränkten Strafraumen hinaus eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr angewandt werden, wenn der Täter bereits wegen gleichartiger Straftaten bestraft oder wegen einer anderen Straftat mit einer Strafe mit Freiheitsentzug vorbestraft ist.

Im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Rückfallkriminalität sieht § 44 StGB gegenüber den meisten Strafdrohungen der Normen des Besonderen Teils einen generellen Strafraumen vor, der eine über den Strafraumen der verletzten speziellen Norm hinausgehende Strafverschärfung für im Rückfall begangene vorsätzliche Straftaten (einschl. Vergehen) ermöglicht bzw. vor schreibt. Dabei stellt § 44 StGB nicht auf Einschlägigkeit oder Gleichartigkeit der früheren und jetzigen Straftat ab.

Zur Verstärkung des Kampfes gegen Rückfallstraftaten wurde der § 44 StGB durch das Gesetz vom 19.12.1974 neu gefaßt. Vor allem wurde sein Anwendungsbereich gegenüber der bisherigen Regelung — nach der eine vorherige Bestrafung wegen zweier Verbrechen bestimmter Art Vorgelegen haben mußte — wesentlich erweitert sowie zugleich eine hinreichende Differenzierung nach Vergehen und Verbrechen und nach der Zahl der Vorstrafen ermöglicht. Die Neufassung berücksichtigt die mehrjährigen Erfahrungen der Praxis mit § 44 StGB in der Fassung von 1968 und zielt vor allem darauf ab, auch die praktisch sehr bedeutsame Vorbestrafung wegen Vergehens zu erfassen. Im einzelnen sind folgende Voraussetzungen der Anwendung des § 44 StGB zu beachten:

Nach Abs. 1 ist eine *Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren* auszusprechen, wenn

- der Täter wegen *mindestens zweier vorsätzlicher Vergehen mit Freiheitsstrafe oder Arbeitserziehung* (also nicht mit Haftstrafe, Jugendhaft, Einweisung in ein Jugendhaus oder Militär arrest) oder wegen *eines beliebigen Verbrechens* bestraft ist;
- der Täter erneut eine *vorsätzliche Straftat* (Verbrechen oder Vergehen) begeht;
- für diese Straftat im Strafraumen der verletzten speziellen Strafrechtsnorm *Freiheitsstrafe angedroht* ist;
- das durch diese Straftat *verletzte Gesetz selbst keine höheren Strafen* vorsieht;
- die speziellen Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 StGB für bestimmte schwere Rückfallverbrechen nicht vorliegen.

A. erhielt für einen Diebstahl zum Nachteil von sozialistischem Eigentum (§§ 158, 161 StGB) ein Jahr Freiheitsstrafe, danach für eine vorsätzliche Körperverletzung (§ 115 StGB) eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten. Er beging nunmehr eine Hehlerei (§ 234 StGB). Für diese ist er gemäß § 44 Abs. 1 StGB mit einer Freiheitsstrafe zwischen einem Jahr und fünf Jahren zu bestrafen.

Nach § 44 Abs. 2 StGB ist eine *Freiheitsstrafe von drei bis fünfzehn Jahren* auszusprechen, wenn

- der Täter wegen *mindestens eines* der in § 44 Abs. 2 StGB *bestimmten Verbrechen* vorbestraft ist;
- der Täter nunmehr erneut *eines dieser Verbrechen* begeht;
- das durch dieses Verbrechen *verletzte Gesetz selbst keine höhere Mindeststrafe* vorsieht.